



Antwort zur Anfrage Nr. 0485/2018 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Arbeiten im Bereich des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Frankenhöhe - VEP (He 122)„ (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wurde die Entfernung der Bäume genehmigt?**

**Wenn ja: Wie wird diese Abweichung vom Bebauungsplan begründet?**

Fällgenehmigungen mussten bereits 2016 wie folgt ausgesprochen werden:

Auf Grundlage des „He 122“ 8 Bäume sowie in Abweichung vom „He 122“ anlässlich nicht verschiebbarer Stellplätze 1 weiterer Baum; insgesamt handelte es sich um folgende 9 Bäume: 1 Kirsche, 3 Spitzahörner, 3 Sommerlinden, 1 Hainbuche, 1 Salweide.

Ebenfalls in Abweichung vom „He 122“ musste einem Fällantrag für 2 Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit (u. a. Blitzschaden) entsprochen werden.

In 2018 wurden Fällgenehmigungen für 3 Linden erteilt, da sie im Bereich der Erschließungsstraße, der geplanten Mülleinhausung bzw. der Baugrube standen.

**Wenn nein: Wie beabsichtigt die Verwaltung, mit der Situation umzugehen?**  
entfällt

**2. War die Entfernung der Bäume für die Bauarbeiten wirklich unumgänglich („alternativlos“)?**

Die Entfernung der Bäume war unumgänglich; s. Ausführungen unter Punkt 1.

**3. Durch welche Maßnahmen wird die Verwaltung sicherstellen, dass es künftig nicht zu weiteren Abweichungen vom Bebauungsplan kommt?**

Über die baurechtliche Zulässigkeit von Abweichungen entscheidet die Bauaufsicht.

**4. Auf welcher Zuwegung soll während der Bauarbeiten die Andienung der Baustelle erfolgen?**

Die Einrichtung und Andienung der Baustelle wurde gemeinsam mit der Baufirma, der Kindergartenleitung, der Elternvertretung, dem Ortsvorsteher und der Straßenverkehrsbehörde besprochen. Das Ergebnis des Gespräches war, dass die Baucontainer auf dem Grundstück entlang der Rieslingstraße aufgestellt werden, um den ohnehin knappen Parkraum in der Straße an den Frankengräbern nicht weiter einzuengen. Die Andienung der Baustelle wird über die Straße An den Frankengräbern erfolgen.

**5. Wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Andienung allein über die Straße „An den Frankengräbern“ erfolgt?**

**Wenn ja: Wie?**

Die Verkehrsführung, auch die zu Baustellen, wird über Verkehrszeichen der StVO und gegebenenfalls über Ausnahmen hiervon geregelt. Ein ausgeschilderter Fußweg darf auch von Baufahrzeugen nur mit entsprechender Genehmigung befahren werden. Verstöße hierzu werden in der Regel von der Polizei geahndet. Die Straßenverkehrsbehörde nimmt darüber hinaus, im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten Kontrollen vor.

**6. Beabsichtigt die Verwaltung sicherzustellen, dass der Fußgängerweg sowie der verkehrsberuhigte Bereich in der Rieslingstraße und in der unmittelbar benachbarten Silvanerstraße von Baufahrzeugen und Fahrzeugen der auf der Baustelle Beschäftigten gemieden werden?**

**Wenn ja: Wie?**

Die Baucontainer werden auch mit Fahrzeugen angefahren werden müssen. Die Häufigkeit und Anzahl der Fahrzeuge wird mittels Ausnahmegenehmigungen geregelt. Im Rahmen der personellen Möglichkeiten wird die Straßenverkehrsbehörde auch hierzu Kontrollen vornehmen.

Mainz, 14.03.2018

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete